Die Rechtsstellung des Drehbuchautors

Von

Dr. jur. Christoph Andritzky

Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Druck von Ferdinand Berger, Horn.

R. E. Stolzenberg
zugeeignet

Vorwort.

Das vorliegende Buch wird sich nur mit der Rechtsstellung der Autoren dramatischer Filme, sogenannter Spielfilme, befassen. Die Urheberrechtsfragen bei Lehrfilmen, Reklamefilmen und Filmbildberichterstattungen (Wochenschauen) sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Der Arbeit zugrunde gelegt sind die Rechtsfragen des stummen Films, welche zur Zeit der Invasion des Tonfilms noch längst nicht ihre befriedigende Beantwortung gefunden haben. Mag sich aber nun der Tonfilm so durchsetzen, daß er für alle Zeiten den stummen Film zu verdrängen imstande ist oder mag er das nicht: zur rechten Erkenntnis der urheberrechtlichen Probleme, welche der Tonfilm zu lösen aufgibt, wird man am leichtesten gelangen, wenn man von den Rechtsfragen des stummen Films ausgeht und sie zur Grundlage der Erörterung tonfilmrechtlicher Probleme macht. Ebenso wie der Tonfilm sich technisch auf dem stummen Film aufbaut, ebenso werden tonfilmrechtliche Erörterungen sich auf Erörterungen über das Recht des stummen Films aufzubauen haben.

Überdies glaube ich, daß die literarisch-urheberrechtlichen Fragen, die sich an die Erfindung des Tonfilms anknüpfen, als schwieriger angesehen werden als sie sind, und daß gerade die Rechtsstellung des Tonfilmdrehbuchautors sich von der des Drehbuchautors eines stummen Films nur in unwesentlichen Punkten unterscheidet. Ich hoffe, dieses im letzten Kapitel dieser Schrift nachweisen zu können.

Die Behandlung filmrechtlicher Fragen ist nur möglich, wenn man mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Filmindustrie vertraut ist. Einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen, ist für den, welcher künstlerisch oder kaufmännisch im

Filmgewerbe nicht tätig ist, nicht leicht. Ich bin dem Filmfachmann R. E. Stolzenberg zu großem Dank verpflichtet, weil er mir die Möglichkeit gegeben hat, alle Sparten der Filmindustrie aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und weil er mir das von ihm verfaßte, im Anhang teilweise abgedruckte, mustergültige Drehbuch zur Veröffentlichung überlassen hat. Auch dem Dramatiker P. M. Lampel danke ich an dieser Stelle für seine Einwilligung zum Abdruck des von Stolzenberg nach seinem Bühnendrama verfaßten Drehbuchs „Pennäler", sowie für seine Bemühungen um Beschaffung von Filmvertragsmaterial. Hella Moja und dem Regisseur Heinz Paul bin ich für Auskünfte verschiedener Art, dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Filmautoren, Herrn Dr. Schirokauer bin ich für sein freundliches Interesse an der Arbeit verbunden.

Liegnitz, den 15. Juni 1930.

Christoph Andritzky.

Inhaltsverzeichnis.

I. Der Werdegang des Films 1
II. Die Urhebergesetze des Films 4
1. Der Film und das Kunstschutzgesetz 4
2. Der Film und das Literaturschutzgesetz 7
III. Drehbuchautor und Filmautor 10
1. Die Lehre vom Film als künstlerischer Gemeinschaftsschöpfung 11
2. Die Lehre von der alleinigen Urheberschaft des Regisseurs 20
3. Die Lehre von der Urheberschaft des Unternehmers . . . 21
4. Die Lehre von der Urheberschaft des Drehbuchautors am Film 23
IV. Die einzelnen Rechte und Pflichten des Drehbuchautors . . . 26
1. Der Filmungsvertrag 26
2. Der Filmungsanspruch 30
3. Die Änderungsbefugnis des Unternehmers 32
4. Der Titelschutz 35
5. Der Anspruch des Filmautors auf Nennung 38
6. Die Bearbeitungsbefugnis des Autors am Drehbuch 39
V. Die Rechtsstellung des Tonfilmdrehbuchautors 40
VI. Anhang 49
1. Vertragsmuster 49
2. Drehbücherauszüge. 64

Literatur-Verzeichnis und Abkürzungen.

In Klammern sind die für die Abhandlung verwendeten Abkürzungen des jeweiligen Werks enthalten.

Allfeld: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 2. Aufl. München 1928 (Allfeld).

Alexander-Katz: Moderner unlauterer Wettbewerb. Bd. 27 der „Rechtsfragen der Praxis", Berlin 1929.

Bertram: Der Kinematograph in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. Leipzig 1919.

Böhm: Verträge im Filmgewerbe, insbesondere die Filmpacht, die Filmlizenz und der Filmserienvertrag. Leipz. Diss. 1919.

Brennert: Urheber und Film. Berlin 1920.

Brunner: Das österreichische Film- und Kinorecht nebst den wichtigsten einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Wien und Leipzig 1928.

Cohn: Kinematographenrecht. Berlin 1912.

Dienstag: Der Arbeitsvertrag des Filmschauspielers und Filmregisseurs. Berlin 1929. (Dienstag.)

Das Drehbuch, eine Sammlung ausgewählter Filmmanuskripte. Potsdam 1924.

Eckstein: Deutsches Film- und Kinorecht. Mannheim 1924. (Eckstein.)

Elster: Urheber- und Erfinder-Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928. (Elster.)

von Erffa: I diritti d'autore in materia cinematografica. Citta di Castello 1926.

Fagg: Urheberschaft und Urheberrecht am Film. Berlin 1928. (Fagg.)

Fuld: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin und Leipzig 1925. 2. Aufl. (Fuld.)

Goldbaum: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. 2. Aufl. Berlin 1927. (Goldbaum Urheberrecht.)

Ders. Theaterrecht. Berlin 1914.

Ders. Filmverlagsrecht an drehreifen Büchern. Berlin 1922.

Ders. Tonfilmrecht. Berlin 1929.

Hillig: 385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Leipzig 1928.

Hoffmann: Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Berlin 1925.

Koch: Das Urheberrecht des Bühnenregisseurs. Berlin 1927 (Koch.)
Kohler: Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
Ders. Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
Künzig: Der Verlagsvertrag des Filmrechts. Eilenburg 1928.
Lilia: Urheberrecht an der Regie. Leipz. Diss. 1914.
Magnus: Tabellen zum internationalen Recht. 3. Heft Urheberrecht. Berlin 1928.
Marwitz und Möhring: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst in Deutschland. Berlin 1929. (Marwitz-Möhring.)
May: Das Recht des Kinematographen. Berlin 1912.
Opet: Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.
Osterrieth: Das Kunstschutzgesetz. Berlin 1907.
Osterrieth-Marwitz: Das Kunstschutzgesetz. 2. Aufl. Berlin 1929.
Ott: Das Filmmanuskript. Berlin 1926.
Pudowkin: Filmregie und Filmmanuskript. Berlin 1928
Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Berlin 1909.
Schütze: Kinematographisches Urheberrecht. Leipz. Diss. 1913.
Tätigkeitsbericht der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie. Berlin 1929.
Székely: Melodie des Herzens. Ein Tonfilmdrehbuch. Berlin 1930.
Voigtländer-Fuchs: Gesetze, betr. Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1914.

Zeitschriften.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. (GRuU).
Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht. (Ufita).
Markenschutz und Wettbewerb. (MUW).
Juristische Wochenschrift. (JW).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. (LZ).
Der Kinematograph.
Die Lichtbildbühne.

Sonstige Abkürzungen.

RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGST: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
KG: Kammergericht.
KSchG: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. (Kunstschutzgesetz.)
LUG: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. (Literaturschutzgesetz.)
UWG: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
VG: Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.